

Staat und Recht im Imperialismus

Das Agrarrecht der BRD — Instrument staatsmonopolistischer Regulierung der Landwirtschaft

Prof. Dr. sc. ROLF STEDING,
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Seit den 60er und 70er Jahren ist die Entwicklung des Kapitalismus durch eine immer intensivere Verflechtung der Macht der Monopole mit der Macht des bürgerlichen Staates gekennzeichnet. Diese Verflechtung fand in der staatsmonopolistischen Regulierung der Wirtschaft ihr Instrumentarium, in dem das bürgerliche Recht eine bedeutsame Rolle spielt.

Ein wichtiger Bereich staatsmonopolistischer Regulierung in den entwickelten kapitalistischen Staaten ist die Landwirtschaft. Die direkte Einflußnahme des Staates auf ihre Entwicklung ist sogar ausgeprägter als in anderen Bereichen der Wirtschaft. Wenngleich die objektiven Gesetzmäßigkeiten der Vergesellschaftung der Produktion auch in der Landwirtschaft uneingeschränkt wirken, sind doch deren ökonomische und soziale Besonderheiten zu beachten. So ist es beispielsweise unmöglich, aus der Tatsache, daß infolge der relativ geringen Konzentration und Zentralisation des Kapitals in der Landwirtschaft selbst keine Monopole entstehen, den Schluß herzuleiten, daß sich die Landwirtschaft außerhalb der Herrschafts- und Einflußsphäre des Monopolkapitals entwickelt. Vielmehr wird die staatsmonopolistische Regulierung hier nur in spezifischen Formen realisiert.

Ein entscheidendes Instrument staatsmonopolistischer Regulierung der Landwirtschaft ist das Agrarrecht. Seine exponierte Rolle erklärt sich vor allem daraus, daß der bürgerliche Staat in Gestalt des von ihm gesetzten Agrarrechts der werktätigen Bauernschaft gewissermaßen als Gesamtkapitalist entgegentritt und die Monopolinteressen in der Landwirtschaft einheitlich durchsetzt. Mit Hilfe des Agrarrechts schafft die herrschende Klasse maßgeblich die Bedingungen für eine effektive Verwertung des von ihr in der Landwirtschaft eingesetzten Kapitals, indem es bestimmte (gewollte) Maßnahmen und Wirkungen vorschreibt, anregt und fördert, andere (nicht gewollte) Aktivitäten verlangsamt, behindert oder gar unterbindet.

Entgegen allen Versuchen, dem Agrarrecht eine „ausgleichende“ Klassenneutralität anzudichten¹, spielt es in den entwickelten kapitalistischen Staaten Europas^{1 2} eine die Klasseninteressen der Bourgeoisie im Bereich der Landwirtschaft stabilisierende und aktiv durchsetzende Rolle. Zutreffend wird das moderne bürgerliche Agrarrecht daher als „die rechtliche Organisation der staatsmonopolistischen Regulierung der bürgerlichen Landwirtschaft“ gekennzeichnet.^{3 4}

Zur Agrargesetzgebung der BRD

Innerhalb der Agrargesetzgebung der BRD bildet das Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955 (BGBl. I S. 565) als „Magna Charta der Agrarpolitik“¹ nach wie vor den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die auf lange Sicht angelegte staatsmonopolistische Regulierung der Landwirtschaft. Mit ihm wurde zugleich der Spielraum für das Wirken einer Vielzahl spezieller gesetzgeberischer Maßnahmen zur Agrarregulierung geschaffen. Erwähnt seien hier nur das Marktstrukturgesetz vom 15. Mai 1969 (BGBl. I S. 423), das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 625) und das Agrarstrukturgesetz vom 3. September 1969 i. d. F. vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), die allerdings in der Vergangenheit samt und sonders novelliert worden sind.

Die Generalklausel in § 1 des Landwirtschaftsgesetzes besagt, daß der Staat die Landwirtschaft in einen mit anderen Wirtschaftsbereichen vergleichbaren Stand zu setzen und die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen anzugleichen hat. Dieses

Ziel bleibt jedoch auch nach mehr als drei Jahrzehnten Geltungsdauer des Gesetzes unerfüllt. Die Monopole hingegen kassierten auf der Grundlage dieses Gesetzes die angeblich zugunsten der Landwirtschaft aus dem Staatshaushalt gezahlten Mittel der Rationalisierungshilfe, der Dünger- und Gasölverbildung, der Investitionsbeihilfe, der Kreditleichterung sowie der Förderung der Schädlingsbekämpfung, der Wasserwirtschaft und der Elektrifizierung. Zugleich wurde damit der Reproduktionsprozeß in der Landwirtschaft im Interesse der Verwertungsbedingungen des Monopolkapitals gesichert.

Die Agrargesetzgebung auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes ist seit den 70er Jahren vornehmlich durch zwei Richtungen gekennzeichnet: einerseits durch den verstärkten Erlaß solcher Rechtsvorschriften, die der Verwirklichung des agrarpolitischen Regionalkonzepts im sozialen Bereich dienen und die Auswirkungen der staatsmonopolistischen Agrarregulierung (z. B. durch die Schaffung von gewerblichen Arbeitsplätzen in Agrargebieten oder ein Programm zur Umschulung der Bauern) sozial „mildern“ sollen, andererseits durch den weiteren Ausbau der Rechtsgrundlagen zur Agrarmarktregulierung in Gestalt eines relativ breitgefächerten Marktordnungssystems im Rahmen der (West-) Europäischen Gemeinschaften (EG).

Das Landwirtschaftsgesetz ist ein allgemeines Rahmengesetz, das nicht als unmittelbare Rechtsgrundlage einzelner staatlicher Maßnahmen dient. Vielmehr sind es die das Landwirtschaftsgesetz in den einzelnen Etappen der Agrarentwicklung durchsetzenden, unterstützenden oder flankierenden Rechtsnormen und anderen Maßnahmen, die jeweils eine Anpassung der Prinzipien des Landwirtschaftsgesetzes an die sich in der Landwirtschaft verändernden ökonomischen Bedingungen ermöglichen.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch das durch das Landwirtschaftsgesetz eingeführte Berichtssystem, nach dem die Bundesregierung alljährlich vor dem Bundestag einen Bericht (früher „Grüner Bericht“, seit 1971 „Agrarbericht“) vorzulegen hat, der die aktuelle ökonomische Situation der Landwirtschaft dokumentiert und über die staatlichen Maßnahmen im Bereich der Agrarpolitik informiert. Gesetzlich geforderter Bestandteil des Berichts ist auch eine Vergleichsrechnung zur Herstellung der vom Gesetzgeber geforderten „Parität“ zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft. Ein namhafter Vertreter der Agrarrechtswissenschaft der BRD bemerkt dazu: „Tatsächlich ist die Vergleichsrechnung aber nur eine Rechenoperation von theoretischer Bedeutung.“⁵ Diese Rechnung ist folglich ein regierungsoffizielles Manöver zur Verschleierung des Bauernruins in der BRD.

Eine Analyse der Agrargesetzgebung macht deutlich, daß deren einheitlicher Zielpunkt die systematische staatliche Förderung des Agrarstrukturwandels im Interesse der Monopole aus Handel und Industrie ist. Diesen Prozeß charakterisierte bereits W. I. Lenin folgendermaßen: „In der Tat, die Grund- und Haupttendenz des Kapitalismus besteht in der Verdrängung des Kleinbetriebes durch den Großbetrieb sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft. Doch diese Verdrängung ist keinesfalls nur im Sinne sofortiger

- 1 So beispielsweise W. Winkler, „Agrarrecht“, in: Handwörterbuch des Agrarrechts, Berlin (West) 1981, Bd. I, Sp. 54; A. Pikalo, *Juris Georgici fundamenta fontesque - natura - rura - artis rationisque humanae cultura* —, in: *Melanges offerts a Jean Megret*, Frankfurt am Main 1985, S. 143; K. Kroeschell, *Die Auswirkungen des Wandels der Agrarstruktur in den letzten 20 Jahren* (Landesbericht der BRD zum XII. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Sydney), Freiburg i. Br. 1986, S. 5 f.
- 2 Dies soll im folgenden am Beispiel der Entwicklung des Agrarrechts der BRD nachgewiesen werden. Die Entwicklung in anderen kapitalistischen Ländern Europas, z. B. in Frankreich oder Großbritannien, unterscheidet sich davon in einigen Seiten.
- 3 G. A. Aksenenok/W. A. Kikot/L. P. Fomina, *Kritik der gegenwärtigen bürgerlichen Agrarrechtstheorien*, Moskau 1972, S. 51 (russ.).
- 4 C. V. Dietze, *Grundzüge der Agrarpolitik*, Hamburg/Berlin (West) 1967, S. 188.
- 5 V. Götz, *Staatliche Intervention im Bereich der Landwirtschaft* (Landesbericht der BRD zum XI. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Caracas), Göttingen 1982, S. 2.